

Entgeltordnung zur Friedhofsordnung

des Ev.-luth. Friedhofsverbandes im Osnabrücker Land

Gemäß § 7 Absatz 1 der Satzung des Ev.-luth. Friedhofsverbandes im Osnabrücker Land vom 01. März 2023 hat der Vorstand des Ev.-luth. Friedhofsverbandes im Osnabrücker Land für den

Ev.-luth. Friedhof Bersenbrück
Ev.-luth. Friedhof Bippen
Ev.-luth. Friedhof St. Martin Bramsche
Ev.-luth. Friedhof Hesepe
Ev.-luth. Friedhof Rieste
Ev.-luth. Friedhof Ueffeln

am 05. September 2023 folgende Entgeltordnung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Entgelte

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für die Beauftragung von Leistungen des Ev.-luth. Friedhofsverbandes im Osnabrücker Land werden Entgelte erhoben.

§ 2

Entgeltschuldner

(1) Schuldner der Entgelte ist

1. wer die Leistung nach dieser Ordnung beauftragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer die Zahlungspflicht gegenüber dem Friedhofsträger durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Schuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Entgeltschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Festsetzung und Fälligkeit

(1) ¹Der Entgeltanspruch entsteht mit dem Vertragsabschluss oder der Beauftragung der Leistung. ²Die Entgelte werden nach Maßgabe dieser Entgeltordnung bestimmt und den Entgeltschuldnern durch eine Rechnung bekannt gegeben.

(2) Die Entgelte sind innerhalb eines Monats nach Zugang der Rechnung zu zahlen.

(3) ¹Rückständige Entgelte und Säumniszuschläge werden im gerichtlichen Mahnverfahren beigetrieben. ²Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 4

Umsatzsteuer

1Bei den in dieser Entgeltordnung ausgewiesenen Entgelten handelt es sich um Nettobeträge, in denen ein Umsatzsteueranteil nicht enthalten ist. 2Sofern auf die Umsätze des Friedhofsträgers, die auf den Leistungen beruhen, für welche die Gebühren erhoben werden, Umsatzsteuer erhoben wird, wird der Umsatzsteuerbetrag dem Entgeltschuldner auferlegt.

§ 5

Sonstige Leistungen

Für sonstige Leistungen, die weder im Gebührentarif nach der Friedhofsgebührenordnung noch in dem nachstehendem Entgelttarif aufgeführt sind, richten sich die Entgelte nach dem Angebot der Friedhofsverwaltung oder, wenn ein solches nicht vorliegt, nach den der Friedhofsträger entstandenen persönlichen und sachlichen Aufwendungen.

§ 6

Entgelttarife

1. Abräumen von Grabstätten

Je Grabstelle – bei regulärem Aufwand
(*das Entgelt kann nach tatsächlichem Arbeitsaufwand ermäßigt oder erhöht ausfallen*) 241,20 Euro

2. Arbeitsstunde für weitere Leistungen

Je Stunde 42 Euro

3. Beheben eines Senkschadens 113,40 Euro

Auffüllen von Mutterboden, Grob- und Feinplanum, nicht enthalten ist eine Neupflanzung

4. Grabstättenunterhaltung

In dieser Leistung ist enthalten eine einfache Mindestpflege, bei der der Friedhofsträger das Grab pflegt, gießt und je nach Anlage eine Wechsel- und Neubepflanzung innerhalb der Laufzeit vornimmt.

a) bei Grabstätten bedeckt mit Pinienrinde/Rindenmulch je Stelle 201 Euro
je Jahr

b) bei Grabstätten mit trockenoleranter Bepflanzung 292 Euro
(Bodendecker o.Ä.) je Stelle je Jahr

c) bei Grabstätten mit Blumenbeet und Wechselbepflanzung bis 418 Euro
zu 4x im Jahr je Stelle je Jahr

5. Inschriften, Grabsteine, Grabplatten und Plaketten

a) Grabplatte Urnenreihengrabstätte unter Rasen Ev. Friedhof 332 Euro
Bersenbrück

b) Grabplatte Granit Rasengräber Ev. Friedhof Bippen 160 Euro

c) Gravur Grabplatte Granit Rasengräber Ev. Friedhof Bippen – 8 Euro
je Buchstabe

d) Beschriftung am Zentraldenkmal „Im Zirkelfeld“ Ev. Friedhof 278,90 Euro
St. Martin Bramsche

2.500 Euro

- | | |
|---|------------|
| e) Grabstein inkl. Erstbeschriftung Urnenwahlgrabstätte „Am Feldahorn“ Ev. Friedhof St. Martin Bramsche | 1.872 Euro |
| f) Grabstein inkl. Erstbeschriftung Urnenwahlgrabstätte „Am Zierapfel“ Ev. Friedhof St. Martin Bramsche | 2.100 Euro |
| g) Grabstein für die Erdwahlgrabstätten inkl. Pflege Ev. Friedhof St. Martin exkl. Beschriftung | 300 Euro |
| h) Beschriftung des Grabmals „An der Blumenwiese“ Ev. Friedhof Hesepe | 275 Euro |
| i) Grabplatte inkl. Beschriftung Rasengrabstätten Ev. Friedhof Ueffeln | |

§ 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bramsche, den 05. September 2023

Der Friedhofsverbandsvorstand:

L. S.

gez. Cierpka

Vorsitzende/r

gez. Dockemeyer

weiteres Mitglied

Kirchenaufsichtliche Genehmigung

Die vorstehende Entgeltordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 3 Nr. 2 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bramsche, den 06. September 2023

Der Kirchenkreisvorstand:

L. S

gez. Funke

Regionalbeauftragter Funke